

**Erste Satzung zur Änderung der Meldeordnung
der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Vom 16. Mai 2019

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 15.05.2019 aufgrund der §§ 5 Absatz 2 und 21 Absatz 1 Nummer 18 des Heilberufsgesetzes vom 28.04.2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl I Nr. 14) geändert worden ist, folgende Erste Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 16.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Meldeordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 16. August 2007 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 4/2007 vom 31. August 2007), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende von Satz 1 wird gestrichen und folgende Spiegelstriche eingefügt:
„– vorherige oder bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Apothekerkammer
– vorhandener Heilberufsausweis (HBA), zugehörige Ausweisnummer, dessen Gültigkeitszeitraum sowie ausstellende Apothekerkammer und Anbieter“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldungen nach dieser Ordnung sind auf den von der Kammer vorgeschriebenen Formblättern vorzunehmen.“
3. Die Anlage zur Meldeordnung (Personalmeldung) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die vorstehende Erste Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 16. Mai 2019

Jens Dobbert
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg